

# Verfassungsrechtliche Maßstäbe

10.01.02

<b>Warum</b>	<p>Steuern zur Erfüllung der Aufgaben des Staates heute Parlamente definieren Staatsaufgaben</p>
<b>Wie</b>	<p>Im Mittelalter Domänenwirtschaft, Landesherr bezog Einkünfte aus seiner Landwirtschaft, daneben Frondienste, Sonderabgaben für Hochzeit der Fürstentochter, Kriege Römisches Reich finanzierte sich zeitweilig aus tributum, einer Anleihe auf zukünftige Kriegsbeute praktisch keine Steuern, Staat finanzierte sich aus Kriegsbeute (mußte also immer gewinnen)</p> <p>Kameralisten schlugen vor, den Staatsbürger nach seinen Talenten zu besteuern Wer über Arbeitskraft verfügt, muß dem Gemeinwesen einen Teil seiner Erwerbsfähigkeit gemeinwohldienlich einsetzen</p> <p>Freiheitliche Rechtsordnung gewährleistet Berufs- und Eigentümerfreiheit, beläßt also die Entscheidung über Einsatz der eigenen Arbeitskraft und des eigenen Kapitals dem Freiheitsberechtigten Der Staat verzichtet grundsätzlich auf staatseigene Erwerbswirtschaft und muß sich deshalb durch Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens finanzieren Steuer damit Bedingung der Freiheitsgarantie Besteuerung erlaubt, wenn Freiheitsberechtigte Gütertausch am Markt sucht, er also seine Kaufkraft oder sein Kapital einsetzt, um Einkommen zu erzielen oder seine Kaufkraft nutzt, um Güter oder Dienstleistungen zu erwerben</p> <p>Gerechtfertigt, weil z.B. Autohersteller Nutzt Erfindergeist und Patente früherer Generationen, stützt sich auf staatliche Schul- und Hochschulausbildung, nimmt Bankensystem zur Finanzierung seines Unternehmens in Anspruch, macht von der staatlichen Rechts- und Währungsordnung Gebrauch und erzielt insbesondere deshalb sein Einkommen, weil er für sein Produkt einen Nachfrager findet. Damit hängt das Erzielen von Einkommen hälftig vom Angebot des Einkommensbeziehers, aber auch hälftig vom Nachfrager ab.</p> <p>Ähnlich bei indirekter Steuer, Marktorganisation bietet die benötigten Leistungen an</p> <p>Je intensiver ich den Markt nutze, desto höher die Steuer Ruhender Bestand umso weniger besteuern</p> <p>Wer aber zum Beispiel nach dem Abitur eine Weltreise macht, nichts verdient, keine Umsätze im Inland tätigt, braucht keine Steuern zu zahlen, nur auf tatsächliche Umsätze, Erträge</p>
<b>Grenze</b>	<p><b><u>Grenze Freiheitsgebot der Verfassung, Art. 2</u></b> Staat darf Ertrag nicht so hoch besteuern, daß einzelne in seiner Freiheit unzumutbar eingeengt</p> <p><b><u>Eigentumsgarantie des Art 14</u></b> Eigentum soll aber <i>zugleich</i> dem Wohl der Allgemeinheit dienen, hieraus Halbteilungsgrundsatz entwickelt Nur unvermeidbarer Eingriff gerechtfertigt Friedrich der Große in seinem 6. Politischen Testament: Bürger, Bauer und Edelmann sind mehr als die Hälfte ihres Einkommens zu belassen</p> <p><b><u>Gleichheitsgebot des Art 3</u></b> Gleichheit der Einkommensquellen, ungeachtet der individuellen Anstrengung für den Erwerb Besteuerungserheblich ist allein, wieviel Einkommen erzielt worden ist Belastungsgleichheit nach wirtschaftlich vorgefundenen Tatbeständen, nicht nach Rechtskenntnissen und Geschick in Steuervermeidung</p> <p><b><u>Art. 6, Schutz von Ehe und Familie</u></b> Schutz der Menschenwürde, Art. 1, und der Familie, Art 6</p> <p>Zukunft des freiheitlichen Staats hängt von Jugend ab, überläßt die Verantwortlichkeit für die Kinder und die Erziehung den Eltern</p> <p>Grundgesetz geht davon aus, daß der junge Mensch am ehesten zur Freiheit und zur Teilhabe an</p>

# Verfassungsrechtliche Maßstäbe

	dem demokratischen Staat bereit ist, wenn er in der Geborgenheit der Familie heranwächst.  Steuerrecht muß Familie fördern, darf sie zumindest nicht schlechter stellen  Familienexistenzminimum, vermögenssteuerliche Freistellung des Familienhauses, erbschaftsteuerliche Freistellung der Weitergabe des Familiengutes auf Kinder  Hieraus Grundsätze der Überschaubarkeit, Bestimmtheit entwickelt
	<b>Gebot der Widerspruchsfreiheit</b> Leitet sich aus Rechtsstaatsprinzip ab Im Steuerrecht darf existenznotwendige Bedarf nicht niedriger als im Sozialrecht definiert sein

## Allgemeine Maßstäbe

### Sinn und Zweck

gibt viele Aufgaben, die der einzelne nicht allein lösen kann

diese Aufgaben haben die Bürger dem Staat übertragen

äußere Sicherheit

Streitkräfte

innere Sicherheit

Polizei

Rechtspflege

Gerichte

Bildung

Schulen und Hochschulen

öffentliche Infrastruktur

Straßen, Kanalisation, öffentliche Verkehrsmittel

soziale Sicherheit

Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld

Gesundheitswesen

Wohnungsbauförderung

Wirtschaftsförderung

*ohne Gegenleistung*

### Steuern sind mehr als Einnahmequellen

Verfolgung von wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Zielen

Beeinflussung der Menschen (Ehegattensplitting, Kinderfreibeträge, Fahrten zur Arbeit)

Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern

andere Einnahmequellen - Gebühren, Beiträge

*z.B. Führerschein geb, Erschließungsbeitrag*

*immer mit konkreter Gegenleistung*



### formelles Rechtsstaatsprinzip

Gebot der Rechtssicherheit und Verbot des Übermaßes

Prinzip der Gesetzmäßigkeit, der Gesetzesbestimmtheit, des Rückwirkungsverbotes

Schutz des Vertrauens in behördliche Akte

### materielles Rechtsstaatsprinzip

jeder muss nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden (Prinzip der Gerechtigkeit)



### Gesetzgebungshoheit

Art. 105 bis 108 Bund ausschließliche für Zölle, konkurrierende für übrigen Steuern

### Ertragshoheit

Bund, Länder und Gemeinden Art. 106, 107 GG

### Verwaltungshoheit

Art. 108 GG (siehe Schaubild)